

LOTHAR LEND

Rechtsanwalt

B1	15/2.82
Datum	15/2.82
Name	Be.

4352 Herten - Westerholt 01.02.1982

Bahnhofstraße 98 a L/Hu

Telefon: 02 09 / 61 12 61

Kreissparkasse Recklinghausen

Kto.-Nr. 155 017 858

BLZ 426 501 50

Volksbank Herten - Westerholt eG

Kto.-Nr. 10 680 901

BLZ 426 615 22

Postscheckamt Dortmund

Kto.-Nr. 1288 66 - 463

BLZ 440 100 46

Zeichen: 119/81

Rechtsanwalt Lothar Lend · Bahnhofstraße 98 a · 4352 Herten - Westerholt

An das
Verwaltungsgericht
Postfach 2360

4650 Gelsenkirchen

In dem Verwaltungsstreitverfahren
Lend ./.. Regierungspräsident Münster
Beigeladener: Kommunalverband Ruhrgebiet
- 5. L. 2.188/81 -

beantrage ich,

die Beschwerde des Beigeladenen
vom 18.01.1982 kostenpflichtig
zurückzuweisen.

Begründung:

I. Soweit sich die Beschwerde dagegen
richtet, daß dem Antragsteller nicht
die außergerichtlichen Kosten des
Beigeladenen auferlegt worden sind,
ist sie unzulässig. Dies ergibt sich
aus § 158 VwGO. Danach ist die
Anfechtung der Entscheidung über
den Kostenpunkt unzulässig, wenn
nicht gegen die Entscheidung in
der Hauptsache ein Rechtsmittel ein-

gelegt wird und ein Fall des § 156 VwGO nicht vorliegt.

Hier liegt weder ein sofortiges Anerkenntnis des Antragstellers vor noch hat der Beigeladene in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt. Ein solches wäre auch ebenfalls unzulässig, weil eine Beschwerde nicht gegeben ist.

Die Beschwerde läßt sich auch nicht in einen Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes (§§ 122, 119, 120 VwGO) umdeuten. Voraussetzung für eine Berichtigung des Tatbestandes bzw. eine Ergänzung desselben ist ein Antrag an das Gericht, der binnen 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses beantragt werden muß. Ein solcher Antrag ist aber von der Gegenseite nicht gestellt worden; vielmehr erfolgte eine Rechtsmitteleinlegung. In Anbetracht der Eindeutigkeit des Begehrens und der Beschwerdebegründung gibt es keinen Anlaß für eine Umdeutung.

- II. Soweit die Beschwerde das Ziel verfolgt, den Streitwert auf mindestens 20.000,-- DM festzusetzen, ist sie mangels eines Rechtsschutzbedürfnisses ebenfalls unzulässig (Hessischer VGH, DÖV 65, 466; Bayerischer VGH, Bay. VBl 75, 541; OVG Hamburg DÖV 65, 781).

Darüber hinaus wäre die Beschwerde aber auch unbegründet, weil das Interesse des Antragstellers an seinem Antrag mit maximal DM 4.000,-- zu bewerten ist.

Inwieweit der von der Gegenseite zitierte Beschluß des Verwaltungsgerichts Düsseldorf für die Streitwertfestsetzung von Bedeutung sein soll, vermag der Antragsteller nicht einmal im Ansatz zu erkennen. Der Antragsteller hat bis zum heutigen Tage noch keinen Verwaltungsrechtsstreit vor dem VG Düsseldorf

geführt. Insbesondere ist auch im Hinblick auf die Müllbeseitigungsanlage in Herten nach den Erkenntnissen des Antragstellers kein Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängig.

Ergänzend ist noch zu erwähnen, daß es dem Antragsteller ausweislich seines Antrags darum ging, die für Januar 1982 vorgesehene Inbetriebnahme der Müllbeseitigungsanlage bis zur Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens zu untersagen. Der Beklagte hat jedoch vorgetragen, daß die Inbetriebnahme erst für Mai 1982 vorgesehen sei. Aus diesem Grunde ist die Klage in der Hauptsache zurückgenommen worden; ein neues Verfahren, gerichtet auf Aufhebung von vier Planfeststellungsbeschlüssen, ist unter dem Aktenzeichen 5 K 207/82 vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen anhängig.

Rechtsanwalt

LOTHAR LEND

Rechtsanwalt

Bl	
Datum	15/2.82
Name	h-

4352 Herten - Westerholt 26.01.1982

Bahnhofstraße 98 a

L/Hu

Telefon: 0209 / 61 12 61

Kreissparkasse Recklinghausen

Kto.-Nr. 155 017 858

BLZ 426 501 50

Volksbank Herten - Westerholt eG

Kto.-Nr. 10 680 901

BLZ 426 615 22

Postscheckamt Dortmund

Kto.-Nr. 1288 66 - 463

BLZ 440 100 46

Zeichen: 10118/81

Rechtsanwalt Lothar Lend · Bahnhofstraße 98 a · 4352 Herten - Westerholt

An das
Verwaltungsgericht
Postfach 2360

4650 Gelsenkirchen

In dem Verwaltungsstreitverfahren
Lend ./.. Regierungspräsidenten Münster
Beigeladener: Kommunalverband Ruhrgebiet
- 5 L 2188/81 -

habe ich die Beschwerdeschrift des
Beigeladenen vom 18.1.1982 erhalten.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage
wird von hier aus eine Stellungnahme
erfolgen.

Rechtsanwalt

Abschrift

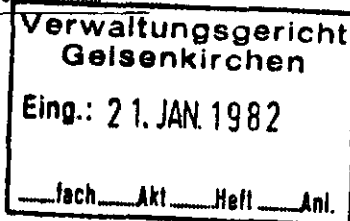
LOTHAR LEND

Rechtsanwalt

4352 Herten - Westerholt 20.01.1982
Bahnhofstraße 98 a L/Hu
Telefon: 0209/61 1261

Rechtsanwalt Lothar Lend · Bahnhofstraße 98 a · 4352 Herten - Westerholt

An das
Verwaltungsgericht
Postfach 2360



4650 Gelsenkirchen

Kreissparkasse Recklinghausen
Kto.-Nr. 155017858
BLZ 42650150

Volksbank Herten - Westerholt eG
Kto.-Nr. 10680901
BLZ 42661522

Postscheckamt Dortmund
Kto.-Nr. 128866-463
BLZ 44010046

Zeichen: 11120/81

K l a g e

des Rechtsanwaltes Lothar Lend, Bahnhofstraße 98 a,
4352 Herten-Westerholt,

- Kläger -

g e g e n

den Regierungspräsidenten Münster, Postfach, 4400 Münster,

- Beklagter -

beizuladen: Kommunalverband Ruhrgebiet, Rüttenscheider Str. 66,
4300 Essen

w e g e n : Anfechtung von Planfeststellungsbeschlüssen

Streitwert: DM 4.000,--

Hiermit erhebe ich Klage mit den
Anträgen zu erkennen:

Die Planfeststellungsbeschlüsse des
Beklagten betreffend die Müllbe-
seitigungsanlage in Herten-Süd
Aktenzeichen 23.16-2155.1/63/79
vom 12. Dezember 1979,
23.16-2155.3/9/81 vom 29. Mai 1981,
23.16-2155.4/34/81 und
23.16/2155.2/80/80 vom 31. August 1981

werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Begründung:

Der Kläger ist Miteigentümer der im Grundbuch von Herten Blatt 5059 verzeichneten Grundstücke Flur 74, Flurstücke 684 und 685.

Die Grundstücke sind mit einem Zweifamilienhaus mit der Bezeichnung Waldenburger Str. 65 und mit einem Einfamilienhaus mit der Bezeichnung Waldenburger Str. 65 a bebaut. Der Kläger bewohnt mit seiner Familie das Gebäude Waldenburger Str. 65 a. Die Wohnung ist etwa 2 1/2 km von der in Errichtung befindlichen Müllverbrennungsanlage, die zunächst durch Planfeststellungsbeschuß des Regierungspräsidenten Münster vom 14.12.1978 genehmigt worden ist, entfernt.

Der Kläger hat vor einiger Zeit bemerkt, daß der Kommunalverband Ruhrgebiet als Betreiber und Errichter des RZR sowohl die Gesamtkonzeption als auch die Konzeption der baulichen Anlage wesentlich geändert hat. Ein neues förmliches Planfeststellungsverfahren ist dagegen nicht durchgeführt worden, obwohl dies mit Schreiben vom 20.6.1981 an den KVR und mit Schreiben vom 22.6.1981 an die Bezirksregierung Münster ausdrücklich gefordert wurde.

Unter dem 10.11.1981 hatte der Kläger gegen den Beklagten Klage auf Durchführung eines neuen förmlichen Planfeststellungsverfahrens erhoben sowie im Wege der einstweiligen Anordnung beantragt, dem Antragsgegner aufzugeben, die Bauarbeiten an der Müllverbrennungsanlage in Herten einzustellen sowie die Inbetriebnahme der Anlage bis zur rechtskräftigen Durchführung

eines Planfeststellungsverfahrens nach § 21 ff Abfallgesetz zu untersagen.

Zwischenzeitlich hat der Kläger seine Klage zurückgenommen. Die Entscheidung über das Begehren auf einstweiligen Rechtsschutz ist für den Kläger negativ ausgefallen.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakten 5 L 2188/81 und
5 K 4866/81.

Mit der nunmehr eingereichten Klage begehrt der Kläger die Aufhebung der 4 im Klageantrag bezeichneten Planfeststellungsbeschlüsse, die im vereinfachten Verfahren ohne Bürgerbeteiligung zustande gekommen sind.

Der Kläger vertritt die Auffassung, daß die Änderungsbeschlüsse zunächst aus formellen Gründen rechtswidrig sind.

Gemäß § 27 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes bedürfen Planänderungen eines festgestellten Planes vor Fertigstellung des Vorhabens eines neuen förmlichen Planfeststellungsverfahrens, wenn die Planänderungen von wesentlicher Bedeutung sind. Diese Voraussetzungen waren indes bei allen 4 Änderungsbeschlüssen gegeben:

Zunächst ist festzustellen, daß die planfestgestellte Müllbeseitigungsanlage vielfältige Änderungen erfahren hat. Aus diesem Grunde können die einzelnen Änderungsbeschlüsse nicht isoliert betrachtet werden. Es ist vielmehr eine Gesamtwürdigung vorzunehmen. Dies gilt umsomehr, weil die Gesamtkonzeption der Anlage durch die im vereinfachten Verfahren durchgeführten Änderungsbeschlüsse "scheibchenweise" völlig verändert worden ist.

Ursprünglich war tatsächlich an eine Rohstoffrückgewinnung gedacht. Insbesondere sollten große Mengen Altpapier, Glas, Buntmetalle, Eisen etc. aus den Verfahrensstraßen zur Hausmüllsortierung zurückgewonnen werden.

Die Konzeption der Rohstoffrückgewinnung ist im Laufe der Bauzeit der Anlage aufgegeben worden. Wirtschaftliche Aspekte haben dazu geführt, daß nunmehr keine Rückgewinnung mehr stattfindet. Statt dessen ist die Konzeption auf eine sogenannte Brennstoffherstellung ausgerichtet. Bei dieser Brennstoffherstellung fallen jedoch in großem Umfang zusätzlich Feinstäube an, die die Umwelt zusätzlich belasten. Unter den tatsächlichen Gegebenheiten hätte der Kläger die 1978 planfestgestellte Anlage keinesfalls toleriert und schon seinerzeit Klage erhoben.

Tatsächlich hätte aber auch jeder einzelne Änderungsbeschuß eines förmlichen Verfahrens bedurft:

- 1) Der Planfeststellungsbeschuß vom 12.12.1979 enthielt folgende Änderungen:

Die Rauchgasreinigung der Verbrennungseinheit "feste Siedlungsabfälle" erfolgt durch ein Trockenchemie-sobtionsverfahren, bestehend aus einer Kontaktstrecke und anschließendem Gewebefilter. Bei der Industriemüllverbrennung erfolgt die Rauchgasreinigung auf elektrostatischem Wege mit anschließender zweistufiger Naßsobtion. Gleichzeitig erfolgte eine Anpassung der entsprechenden Aggregate. Darüber hinaus wurde der Schornstein für die Industriemüllverbrennung auf 100 m erhöht.

Die Änderung der Rauchgasanlage sowie die Erhöhung des Schornsteins hätte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz eines förmlichen Verfahrens bedurft. Nichts anderes kann nach dem Abfallbeseitigungsgesetz gelten.

Insbesondere aufgrund dieses Änderungsbeschlusses sind meine Beteiligungsrechte ad absurdum geführt worden. Ich vertrete mit Nachdruck die Auffassung, daß ein förmliches Verfahren dann erforderlich ist, wenn dieses Verfahren die Grundrechte aus Artikel 14 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz sichern würde. Anzumerken ist, daß die strengen Verfahrensvorschriften nach dem Abfallgesetz zum Schutze auch meiner Grundrechte ergangen sind. Durch die tatsächliche Handhabung des Planfeststellungsverfahrens von Seiten des Beklagten ist dieser Grundrechtsschutz ausgehöhlt worden.

- 2) Der Änderungsbeschluß vom 29.5.1981 betrifft Änderungen der Rauchgasreinigung. Die Rauchgasreinigung im Bereich "feste Siedlungsabfälle" ist technisch geändert worden. Des weiteren ist die Reinigung der Rauchgase bei der Industriemüllverbrennung ebenfalls technisch geändert worden. Darüber hinaus sind Gebäudeanpassungen vorgenommen worden. Der Kamin sollte nicht mehr in Stahlgittermastkonstruktion sondern in Stahlbetonweise erstellt werden.

Auch im Hinblick auf diese Änderungen hätte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ein förmliches Verfahren Platz greifen müssen. Es kann wiederum nichts anderes für das Verfahren nach dem Abfallbeseitigungsgesetz gelten.

Im Zusammenhang mit der Veränderung des Industriemüllkamins sowohl was die Höhe als auch das Baumaterial angeht, ist von einem vermehrten Schadstoffanfall auszugehen. Wie anders soll es sich ein technischer Laie erklären, daß ein Kamin um etliche Meter erhöht wird. Eine Erhöhung ist doch nur

dann erforderlich, wenn eine größere Verteilung der Schadstoffe beabsichtigt ist. Konsequenterweise muß von einem vermehrten Schadstoffanfall ausgegangen werden, der eben aufgrund des erhöhten Kamins großflächiger verteilt werden soll.

- 3) Der Planfeststellungsbeschluß vom 20.8.1981 beinhaltet die Änderung der Krankenhausmüllbeseitigung. Die Krankenhausmüllbeseitigung erfolgt ebenfalls in anderer Art und Weise als ursprünglich planfestgestellt. In diesem Zusammenhang ist dem Regierungspräsidenten der Vorwurf zu machen, daß er keinerlei Kontrolleinrichtung für eine möglicherweise gegebene radioaktive Strahlung des Krankenhausmülls geschaffen hat. Der Krankenhausmüll wird - so wie angeliefert - verbrannt. Es ist lediglich ein Anmeldeverfahren vorgeschaltet.

Auch aufgrund der Tatsache, daß der angelieferte Krankenhausmüll über eine Schleuse direkt in dem Drehofen verbrannt wird, besteht die konkrete Möglichkeit einer Gefährdung von Gesundheit und Eigentum des Klägers. Auch im Hinblick auf diese Änderung war das förmliche Verfahren zum Schutz der Grundrechte erforderlich.

- 4) Schließlich wurde mit Planfeststellungsbeschluß vom 31.8.1981 die Bunkerkapazität vergrößert, Zerkleinerungssysteme vorgeschaltet sowie technische Änderungen genehmigt.

Die Halle 20 wurde wesentlich erweitert. Änderungen hat auch das Energiegebäude erfahren.

Tatsächlich wurden durch den Planfeststellungsbeschluß vom 31.8.1981 die technischen Voraussetzungen für eine Kapazitätserweiterung des RZR geschaffen. Es trifft zwar

zu, daß der Beklagte die Durchsatzmenge des RZR durch Planfeststellungsbeschluß begrenzt hat. Nach diesseitiger Rechtsauffassung liegt auch aufgrund der baulichen Veränderung der vorerwähnten Anlagen eine wesentliche Änderung des festgestellten Planes vor. Der festgestellte Plan ging davon aus, daß in der Müllbeseitigungsanlage Herten tatsächlich nur die planfestgestellten Mengen beseitigt werden können. Heute ist es so, daß über den planfestgestellten Mengenbereich hinaus weitere Mengen durchgesetzt werden können. Die baulichen Voraussetzungen sind dafür geschaffen; es fehlt nur noch an einem legalisierenden Planfeststellungsbeschluß. Dabei werden sicher wieder Überlegungen dahingehend angestellt werden, daß die baulichen Anlagen vorhanden sind und aus diesem Grunde die getätigten Investitionen genutzt werden müssen.

Es kann einfach nicht hingenommen werden, daß auf dem Wege baulicher Kapazitätserweiterung der Weg in Richtung auf eine Erhöhung von Durchsatzmengen vorgezeichnet wird. Der Beklagte kann sich nicht darauf berufen, daß

"ein größerer Bunker noch keine Mehrtonnage" macht.

gez. Lend

Rechtsanwalt

EINEMANN und PARTNER
Rechtsanwälte

Verwaltungsgericht
Gelsenkirchen
Eing.: 20. JAN 1982

Heinemann u. Partner · Postfach 10 1544 · 4300 Essen 1

Fact Akt Heft Anl.

Verwaltungsgericht
Postfach 2360

4650 Gelsenkirchen

31 Eingang
Datum 15/2.82
Name K.

Dr. Peter J. Heinemann, Notar
Fachanwalt für Steuerrecht
Dr. Jürgen Schmude, Notar
Dr. Manfred Enaux, Notar
Dr. Jürgen Glückert, Notar
Dr. Peter Tückmantel
Günter Trutnau

Kettwiger Straße 22
Postfach 10 1544
4300 ESSEN 1
Tel. 0201/22 14 64
Telex 0857220 coun d

18. Januar 1982
Tr./Ru.

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Lend ./.. Regierungspräsident Münster
Beigeladener: Kommunalverband Ruhrgebiet
- 5 L 2188/81 -

legen wir hiermit gegen den Beschluß des Gerichts
vom 14.12.1981

B e s c h w e r d e

ein, und zwar in Bezug auf Ziff. 1 insoweit, als dem
Antragsteller nicht die außergerichtlichen Kosten des
Beigeladenen auferlegt werden und hinsichtlich Ziff.2,
mit dem der Streitwert auf lediglich 4.000,-- DM fest-
gesetzt wird.

Begründung:

1. Dem Antragsteller sind die außergerichtlichen Kosten
des Beigeladenen aufzugeben, da der Beigeladene mit
Schriftsatz vom 20.11.1981 einen Sachantrag gestellt
hat und damit am Prozeßrisiko beteiligt war.

Entwurf

Empf. 26.10.81
B.

An das
Verwaltungsgericht
Postfach 2360

4650 Gelsenkirchen

Klage des Rechtsanwaltes Lothar Lend, Bahnhofstr. 98 a,
4352 Herten 6
- Kläger -

E s s e n
den Regierungspräsidenten Münster, Postfach, 4400 Münster,
- Beklagter -

wegen Verpflichtung zur Durchführung eines förmlichen Plan-
feststellungsverfahrens

Streitwert: DM 4.000,--

Hiermit erhebe ich Klage mit den An-
trägen zu erkennen:

1. Der Beklagte wird verpflichtet,
für das in Errichtung befindliche
Rohstoffrückgewinnungszentrum
(RZR) in Herten-Süd ein neues förm-
liches Planfeststellungsverfahren
durchzuführen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des
Rechtsstreits.

Begründung:

Der Kläger ist Miteigentümer der im
Grundbuch von Herten Blatt 5059 ver-

zeichneten Grundstücke Flur 74, Flurstücke 684 u. 685.

Die Grundstücke sind mit einem Zweifamilienhaus mit der Bezeichnung Waldenburger Str. 65 und mit einem Einfamilienhaus mit der Bezeichnung Waldneburger Str. 65 a bebaut. Der Kläger bewohnt mit seiner Familie das Gebäude Waldenburger Str. 65 a. Die Wohnung ist etwa 2 1/2 km von der in ~~RIEHEHEHE~~ Errichtung befindlichen Müllverbrennungsanlage, die durch ein Planfeststellungsbeschluß des Regierungspräsidenten Münster genehmigt worden ist, entfernt.

Der Kläger hat vor einiger Zeit bemerkt, daß der Kommunalverband Ruhrgebiet als Betreiber des RZR sowohl die Gesamtkonzeption als auch die Konzeption der baulichen Anlage wesentlich geändert hat. Ein neues förmliches Planfeststellungsverfahren ^{ist} dagegen nicht durchgeführt worden, obwohl dies mit Schreiben vom 20.06.1981 an den KVR und mit Schreiben vom 22.06.1981 an die Bezirksregierung Münster ausdrücklich gefordert wurde.

Beweis: Vorlage der Schreiben vom 20.06.1981 und 22.06.1981, die in Fotokopie beigelegt sind.

Der Beklagte vertrat offensichtlich die Rechtsauffassung, Planänderungen ohne förmliches Verfahren durch Beschlüsse vom 20.08.1981 und 31.08.1981 planfestzustellen. Die Fehlerhaftigkeit dieses Vorgehens ergibt sich aus folgendem:

I.

Gemäß § 27 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes bedürfen Planänderungen eines festgestellten Planes vor Fertigstellung des Vorhabens eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens, wenn die Planänderungen von wesentlicher Bedeutung sind. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben:

Beweis: Vorlage des bereits erwähnten Schreibens des KVR.

Festzustellen ist also, daß an Stelle der planfestgestellten drei Verfahrensstraßen - wobei zwei Verfahrensstraßen ausschließlich als Sortierstraßen planfestgestellt waren - nunmehr zwei Verfahrensstraßen errichtet werden, die beide zur Herstellung von sog. Brennstoffen dienen. Die Erweiterung der Anlage im Hinblick auf die Brennstoffherstellung führt ^{es} doch zu vermehrten Emissionen, die möglicherweise mir nicht mehr zugemutet werden können. Jedenfalls ist ein neues förmliches Feststellungsverfahren mit Durchführung einer Bürgerbeteiligung zwingend erforderlich. In diesem Zusammenhang wird auf die grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, veröffentlicht in der NJW 1980, 759 ff. - JZ 1980, 307 ff. - DÖV 1980, 299 ff. verwiesen. In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht - für alle Gerichte bindend (§ 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz) ein subjektives Recht des Einzelnen auf Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens anerkannt, wenn - wie § 2 Abfallgesetz eindeutig klarstellt - Verfahrensvorschriften zum Schutze von Grundrechten aus Artikel 2 Abs. 2 und 14 ergangen sind.

Ein effektiver Schutz dieser Grundrechte ist nur dann möglich wenn die geänderte Anlage in einem förmlichen Verfahren auf ihre ^{über} Allgemeinverträglichkeit geprüft wird. Dabei wird von der bereits jetzt vorhandenen Emissionsvorbelastung auszugehen sein.

III.

Neben einer Änderung einer Gesamtkonzeption liegen auch wesentliche bauliche Veränderungen vor, die ein neues förmliches Planfeststellungsverfahren erforderlich machen.

Der mit einer Gesamtlänge von 146 m planfestgestellte Bunker ist

Lothar Lend, Jurist
Waldenburger Str. 65a
4352 H e r t e n

Herten, den 20.6.1981

Herr Schüller

An den
Kommunalverband Ruhrgebiet
Postfach 103 265

4300 E s s e n 1

Betr.: Rohstoffrückgewinnungs-Zentrum Ruhr (RZR) in Herten
hier: Planfeststellungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich einer von Ihrem Hause durchgeführten Informations-
veranstaltung in Herten habe ich feststellen müssen, daß Sie
statt der planfestgestellten Abfallbeseitigungsanlage eine
andere Abfallbeseitigungsanlage in Herten errichten.

Statt zwei Verfahrensstraßen Hausmüllsortierung mit einem
Durchsatz von je 120.000 t/a errichten Sie eine Verfahrens-
straße Hausmüllsortierung mit nachgeschalteter Verfahrens-
kette zur ECO-Brikett-Herstellung mit einem Durchsatz von
150.000 t/a, wobei zu berücksichtigen ist, daß offensichtlich
nunmehr an eine Papierrückgewinnung nicht mehr gedacht ist.

Statt einer Verfahrensstraße Hausmüllsortierung mit anschlies-
sendem Verfahrensteil zur Herstellung von ECO-Fuel II mit ein
Durchsatz von 120.000 t/a wird eine Verfahrensstraße mit eine
Durchsatz von 150.000 t/a errichtet, die ebenfalls anders kon-
piert ist.

Des weiteren ist die Konzeption und Durchsatzmenge hinsicht-
lich der Sperrmüllverbrennung und Krankenhausmüllverbrennung
geändert worden; die Bunkerlänge beträgt nicht - wie planfest-

gestellt - 146 m sondern 161 m. Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Änderungen im Hinblick auf eine nützlichste Erweiterung des RZR durchgeführt worden sind, ohne daß bisher ein neues Planfeststellungsverfahren überhaupt eingeleitet worden ist.

Aufgrund vorstehender Änderungen steht fest, daß insgesamt ein neues Planfeststellungsverfahren für die gesamte Anlage des RZR erforderlich ist. Denn es handelt sich um Planänderungen, die wesentlich von dem festgestellten Plan abweichen (vgl. § 27 Abs. 1 AbfG des Bundes).

Deshalb fordere ich Sie auf, vor Inbetriebnahme des RZR ein neues Planfeststellungsverfahren förmlicher Art einzuleiten. Des weiteren fordere ich Sie auf, sämtliche Bauarbeiten am RZR in Merten solange einzustellen, bis der geänderte Plan festgestellt worden ist. Sollten Sie bis zum Ablauf von vier Monaten seit heute weder ein neues Planfeststellungsverfahren für die Gesamtanlage eingeleitet noch die Bauarbeiten eingestellt haben, werde ich das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen um vorläufigen Rechtsschutz ersuchen und Klage erheben. In diesem Zusammenhang verweise ich auf eine grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, veröffentlicht in NJW 1980, 759 ff. = JZ 1980, 307 ff. = DÖV 1980, 299 ff.

In dieser Entscheidung hat das BVerfG - soweit ich ersehen kann zum ersten Male ein subjektives Recht des einzelnen auf Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens anerkannt, wenn - wie § 2 AbfG eindeutig klarstellt - Verfahrensvorschriften zum Schutze von Grundrechten (hier Art. 2 II, 14 GG) ergangen sind.

Hochachtungsvoll

Lothar Lend, Ass.

d/ Stadt Merten
d/ Kreis Recklinghausen
d/ Bezirksregierung Münster